

Mitteilungsformular Gefahrgutbeauftragte (GGB)

Grund der Mitteilung

- Neumeldung eines GGB
 Mutationsmeldung
- Wir fallen nicht unter die GGBV (Formular bitte unterschrieben zurücksenden)

- Annullierung eines GGB

Name: _____ Vorname: _____ per: _____

Firmenangaben

Firma: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Ansprechperson: _____

Funktion: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Unsere Tätigkeit besteht aus:

- Verpacken
 Einfüllen (Umfüllen)
 Versenden (Abgeber)

- Laden
 Befördern
 Entladen

Gefahrenklasse: 1 2 3 4 5 6 7 8 9 _____

Strasse
 Schiene
 Wasser
 Luft
 Kombination

Neumeldung / Mutation Gefahrgutbeauftragte(r)

Personalien der oder des GGB: intern extern per: _____

Vorname/Name: _____ Tel: _____

Strasse: _____ E-Mail: _____

PLZ / Ort: _____ Firma: _____

- Falls die Ernennung nicht beigelegt wird, ist die Unterschrift des GGB erforderlich.

Ort, Datum: _____ Unterschrift GGB: _____

Schulungsnachweis (Kopie beilegen)

Datum des Schulungsnachweises (Prüfung): _____

Prüfungsstelle: _____

Umfang der Ausbildung

Die/der GGB ist für folgende Klassen und Verkehrsträger ausgebildet und geprüft (Zutreffendes ankreuzen):

- Klasse 1
 Klasse 2
 Klasse 7
 Klasse 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1, 6.2, 8, 9
 Klasse 3 UN-Nummer 1202, 1203, 1223 (Mineralölprodukte)

Verkehrsträger: Strasse Schiene Gewässer Luft

Rechtsgültige Unterschrift der Firma

Ort, Datum: _____

Vorname/Name: _____ Unterschrift: _____

KN072660

Bitte einsenden an:

Dienststelle Lebensmittelkontrolle
und Verbraucherschutz
Chemikaliensicherheit
Meldestelle GGB
Meyerstrasse 20
6002 Luzern

Auszug aus der GGB-Verordnung (SR 741.622) Stand 1. Januar 2015

Art. 4 Ernennung der Gefahrgutbeauftragten

- ¹ Die Unternehmungen müssen für jede Tätigkeit im Zusammenhang mit der Handhabung gefährlicher Güter einen, eine oder mehrere Gefahrgutbeauftragte ernennen.
- ² Gefahrgutbeauftragte können Angehörige, Inhaber oder Inhaberinnen der Unternehmung oder aussenstehende Personen sein.
- ³ **Die Ernennung der Gefahrgutbeauftragten ist schriftlich festzuhalten.**

> Art. 7 Meldung an die Behörden

Die Unternehmungen müssen der Vollzugsbehörde unaufgefordert **innert 30 Tagen** nach der Ernennung die Namen der Gefahrgutbeauftragten und die in deren Schulungsnachweis aufgeführten Bereiche bekannt geben.

Art. 8 Stellung der Gefahrgutbeauftragten im Betrieb

- ¹ Die Unternehmungen müssen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Gefahrgutbeauftragten ihre Aufgaben erfüllen können.
- ² Sie müssen den Gefahrgutbeauftragten die nötige Unabhängigkeit einräumen und sicherstellen, dass ihnen aus der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Nachteile erwachsen.
- ³ Sie müssen gewährleisten, dass die Gefahrgutbeauftragten direkten Kontakt zu dem mit dem **Verpacken, Einfüllen, Versenden, Laden, Befördern** oder **Entladen** gefährlicher Güter beschäftigten Personal sowie direkten Zugang zu dessen Arbeitsplätzen haben.

Art. 23 Leiter und Leiterinnen von Unternehmungen

Mit Busse wird bestraft, wer als Leiter oder Leiterin einer Unternehmung:¹

- a. keinen Gefahrgutbeauftragten oder keine Gefahrgutbeauftragte ernennt;
- b. die Ernennung von Gefahrgutbeauftragten nicht fristgemäss meldet;
- c. es unterlässt, dafür zu sorgen, dass die Gefahrgutbeauftragten ihre Aufgaben erfüllen können;
- d. die Vollzugsbehörde in ihrer Kontrolltätigkeit behindert, ihr den Zutritt zum Betrieb oder die nötigen Auskünfte verweigert oder ihr wahrheitswidrige Auskünfte erteilt;
- e. die Pflicht zur Aufbewahrung der schriftlichen Berichte missachtet;
- f. veranlasst, dass eine nach dieser Verordnung strafbare Handlung durch Gefahrgutbeauftragte vorgenommen wird, oder eine solche Handlung nicht nach Möglichkeit verhindert.

Art. 24 Gefahrgutbeauftragte

Wer als Gefahrgutbeauftragter oder als Gefahrgutbeauftragte die Aufgaben nach den Artikeln 11 und 12 nicht wahrnimmt, wird mit Busse bestraft.